



EINWOHNERGEMEINDE OBERGERLAFINGEN

Reglement

über

Grundeigentümerbeiträge und - gebühren

der

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Grundlage Gestützt auf § 118 des Bau- und Planungsgesetzes vom 3. Juli 1978 und § 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV)

wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs - und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV) §1

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV)
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§ 2 GBV) §2

Das Reglement regelt:

- 1 Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen; für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- 2 Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- 3 Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- 4 Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II. VERKEHRSANLAGEN

Strassenkategorien (§ 39 GBV) §3

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in Kategorien Erschliessungsstrassen und Fusswege, Sammelstrassen sowie Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

Beitragsansatz (§ 42 GBV) §4

Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen im Minimum:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100% der Kosten
- b) für Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60% der Kosten
- c) für Hauptverkehrsstrassen 40% der Kosten

Bei Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die im Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe (§ 43 GBV) §5 Die Ersatzabgabe für Abstellplätze beläuft sich auf Fr. 5'000.--.

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Beitragsansatz (§ 44 GBV) §6 Der Beitragsansatz beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 100%.

Anschlussgebühr (§§ 29/46 GBV) §7 1 Die Anschlussgebühr an das Schmutzwassernetz jeder angeschlossenen Baute wird aufgrund der Bruttogeschossfläche (BGF) der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben. Zur Bruttogeschossfläche (Definition gemäss SIA) wird die Fläche von freistehenden Carports und freistehenden Geräteräumen hinzugerechnet.

2 Für Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf der zusätzlich geschaffenen Bruttogeschossfläche erhoben.

3 Die Anschlussgebühr wird auf Fr. 30.-- pro m² BGF festgelegt (Stand 1. Juli 2016). Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die Anschlussgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von Fr. 25.-- bis Fr. 35.-- pro m² BGF anzupassen. Der jeweils gültige Ansatz steht im Gebährentarif.

4 Auf der Grundgebühr ist ein Zuschlag von 50 % geschuldet, wenn das Regenwasser nicht einer bewilligten, privaten Versickerungsanlage zugeführt bzw. nicht in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

Benützungsg Gebühr (§§ 32/47 GBV) §8 1 Die Benützungsg Gebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr.

2 Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Industrie-oder Gewerbebetrieb Fr. 120.-- bzw. Fr. 80.-- bei Versickerung des Oberflächenwassers (Stand 1. Juli 2016). Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Grundgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 100.-- bis Fr. 150.-- bzw. von Fr. 60.-- bis Fr. 120.-- bei Versickerung des Oberflächenwassers anzupassen.

3 Die Verbrauchsgebühr pro Haushalt und Industrie- oder Gewerbebetrieb wird auf Fr. 2.15 pro m³ bzw. auf Fr. 1.45 pro m³ bei Versickerung des Oberflächenwassers festgelegt (Stand 1. Juli 2016). Der Gemeinderat wird ermächtigt, innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 1.80 bis Fr. 2.50 bzw. von Fr. 1.20 bis Fr. 1.80 pro m³ bei Versickerung des Oberflächenwassers anzupassen.

- 4 Bei laufenden Brunnen, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird eine Pauschale von Fr. 150.-- erhoben. Brunnen, deren Wasser in öffentliche Gewässer oder vorschriftsgemäss der Versickerung zugeführt wird, werden von dieser Pauschale ausgenommen.

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Beitragsansatz (§48 GBV)	§9	Der Beitragsansatz beim Neubau einer Wasserleitung beträgt 100%.
Anschlussgebühr (§§ 29/50 GBV)	§10	<p>1 Die Anschlussgebühr an das Frischwassernetz jeder angeschlossenen Baute wird aufgrund der Bruttogeschossfläche (BGF) der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben. Zur Bruttogeschossfläche wird die Fläche von freistehenden Carports und freistehenden Geräteräumen hinzugerechnet.</p> <p>2 Für Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf der zusätzlich geschaffenen Bruttogeschossfläche erhoben.</p> <p>3 Die Anschlussgebühr wird auf Fr. 30.-- pro m³ BGF festgelegt (Stand 1. Juli 2016). Der Gemeinderat hat die Kompetenz, innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 25.-- bis Fr. 35.-- pro m³ BGF die Gebühr anzupassen. Der jeweils gültige Ansatz steht im Gebührentarif.</p>
Benützungsgebühr (Wasserzins) (§§ 32/51 GBV)	§11	<p>1 Die Benützungsgebühr setzt sich aus der Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>2 Die Grundgebühr wird auf Fr. 90.-- pro Haushalt oder Gewerbe- und Industriebetrieb festgelegt (Stand 1. Juli 2016). Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Grundgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 60.-- bis Fr. 150.-- pro Haushalt oder Gewerbe- und Industriebetrieb anzupassen. Die Verbrauchsgebühr pro Haushalt oder Gewerbe- und Industriebetrieb wird auf Fr. 1.-- pro m³ festgelegt (Stand 1. Juli 2016). Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Verbrauchsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. --.70 bis Fr. 1.50 pro m³ anzupassen. Der jeweils gültige Ansatz steht im Gebührentarif.</p> <p>3 Die Verbrauchsgebühr für das Baustellenwasser beträgt Fr. -.40 pro m³ umbauter Raum (nach SIA) (Stand 1. Juli 2016). Der Gemeinderat hat die Kompetenz, diese Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. -.30 bis Fr. 1.-- pro m³ umbauter Raum anzupassen.</p>

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriger Reglemente	§12	1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
------------------------------------	-----	--

² Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren vom 17. Dezember 1998.

Inkrafttreten (§ 4 GBV) §13 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2016 in Kraft. Das total revidierte Reglement wird auf alle hängigen, am 1. Juli 2016 noch nicht abgerechneten Geschäfte angewendet.

Von Gemeinderat am 01.06.2016 und von der Gemeindeversammlung am 15.06.2016 beschlossen:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

(sig.)
Beat Muralt

(sig.)
Iris Kerschbaum

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 417 vom 06.03.2017 genehmigt, der Staatsschreiber:
(sig.) Andreas Eng

Änderungstabelle

Beschluss GR	Beschluss GV	Inkrafttreten	Element	Änderung	Genehmigung
01.06.2016	15.06.2016	01.07.2016	§§ 1 - 13	Totalrevision	RRB 417, 06.03.2017
12.04.2017	21.06.2017	01.07.2017	§§ 4, 6 und 9	Änderung Beitragssätze	RRB 1280, 14.08.2017